

Einigermaßen erstaunlich ist hingegen der Umstand, dass der OGH an gleich vier Stellen seiner rechtlichen Beurteilung ein „Erstgespräch zur Mediation bzw zur Erziehungsberatung“ sowie „die Teilnahme an einem Erstgespräch für Erziehungsberatung“ erwähnt und daraus folgert, dass solche „Erstgespräche von den Eltern nicht bei derselben Institution bzw Person geführt werden“ müssten, weil sie „nur Informationen über Inhalt und Ablauf von Mediation und Erziehungsberatung bieten“.

§ 107 Abs 3 AußStrG normiert die Kompetenz des Familiengerichts, Eltern im Rahmen eines Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahrens zu einem (lediglich Informationszwecken dienenden) **Erstgespräch über Mediation** oder zur **Absolvierung eines Erziehungsberatungsprozesses** zu verpflichten. Das Ziel einer solchen Erziehungsberatung besteht vor allem darin, zur Förderung des Kindeswohls den Blick und die Aufmerksamkeit der Eltern auf die Bedürfnisse und Nöte ihrer Kinder zu lenken, deren Sorgen und Wünsche aus der kindlichen Perspektive spüren und verstehen zu lernen, nachhaltige Veränderungen elterlicher Haltungen zu bewirken und neue Formen der Kommunikation und Kooperation ausprobieren zu können. Solche Entwicklungschancen können nur in einem längeren Beratungsprozess genützt werden und erfordern nach den (von einer multidisziplinären, im Auftrag des BMFJ in Kooperation mit dem BMJ eingerichteten ExpertInnenkommission in einem wissenschaftlich begleiteten Prozess ausgearbeiteten) „**Qualitätsstandards zur Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung** nach § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG“ idR jedenfalls zehn Einheiten in einem Zeitraum von sechs Monaten.

Zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 22. 9. 2016 wies die gerichtlich angeordnete Erziehungsberatung – mit dem Befund des OGH – „eine auffallend geringe Determinierung“ auf. Die (mittlerweile etwa auf der Homepage des BMFJ unter www.trennungundscheidung.at

abrufbaren) Qualitätsstandards zur verordneten Erziehungsberatung enthalten nunmehr zahlreiche Präzisierungen zur einen solchen Beratungsprozess unterstützenden Abfassung des Gerichtsbeschlusses über Rahmenbedingungen und Setting der verordneten Beratung sowie zu ihrem Inhalt und Ablauf im Zwangskontext. Demnach bilden **gemeinsame Beratungseinheiten** das Standardsetting und sollen jedenfalls überwiegen – unter Umständen können aber Einzelgespräche den Einstieg in die Beratung erleichtern. Ein den Qualitätsstandards gemäßer Gerichtsbeschluss über die Absolvierung einer Erziehungsberatung sieht daher im Regelfall die Pflicht der Eltern vor, die **Beratung bei derselben Person** in Anspruch zu nehmen und das Gericht fristgebunden über den **Beginn der Beratung** zu informieren. Mit dieser verordneten Rückmeldung kann das möglichst rasche Zustandekommen der zur Stabilisierung des Kindeswohls erforderlichen Beratung gewährleistet werden. Dabei geht es aber nicht um ein „Erstgespräch über Erziehungsberatung“, sondern um die **erste Einheit im Rahmen des längerfristigen Beratungsprozesses**.

Im Anlassfall verpflichtete das RekG die Eltern zur Erziehungsberatung bei derselben Person und zum Nachweis ihrer Teilnahme an einem „Erstgespräch“ binnen drei Monaten. Diese etwas missverständliche Formulierung war offenbar Anlass für verschiedene Vorstellungen über die Anfangsphase einer gerichtlich angeordneten Erziehungsberatung. Mit der nunmehrigen Verfügbarkeit von inhaltlich-methodischen Überlegungen in den Qualitätsstandards können innerfamiliäre Veränderungsprozesse zum Wohl betroffener Kinder – deren Belastungen im Konflikt zwischen ihren Eltern zum Zeitpunkt der Anordnung einer Erziehungsberatung in den meisten Fällen schon lange andauern – deutlich rascher und wirksamer eingeleitet und umgesetzt werden.

Susanne Beck,
Richterin in Wien



EvBI 2017/46

§ 25 GmbHG;
§ 1315 ABGB

OGH 30. 8. 2016,
8 Ob 62/16 z
(OLG Wien
15 R 8/16 f;
LGZ Wien
9 Cg 48/13 i)

→ Die persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers

§ 25 GmbHG; § 1315 ABGB

→ Für die Abgrenzung, ob der GmbH-Geschäftsführer als „Dritter“ aufgefasst werden kann, der auf den Willen der GmbH einwirkt, oder ob er als Organ der GmbH nur deren Willen bildet und er kein ihm selbst im Außenverhältnis zurechenbares Verhalten setzt, ist wesentlich, ob er Eigeninteressen oder Interessen außenstehender Dritter verfolgt

Sachverhalt:

Die Kl schloss mit einer (mittlerweile liquidierten) Gastro GmbH im Juli 2010 einen Vertrag über die Einrichtung eines Restaurants und lieferte dieser unter Eigentumsvorbehalt unter anderem Stühle, Tische, ein Verkaufspult und Wandverbauten.

Die Bekl war allein vertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Gastro GmbH.

Da die gelieferten Einrichtungsgegenstände nicht zur Gänze bezahlt wurden, brachte die Kl im Früh-

und ob ihm rechtswidrige Handlungen, die er als Vertretungsorgan vorgenommen hat, zugleich auch als eigenes deliktisches Verhalten gegenüber dem Vertragspartner oder Gläubiger der GmbH zugerechnet werden können.

→ Hilfe iSd § 1315 ABGB ist nur, wer mit Willen des Schuldners im Rahmen der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeiten tätig wird.

jahr 2012 Klage gegen die Gastro GmbH auf Herausgabe ihres Vorbehaltseigentums ein. Das über diese Klage ergangene Versäumungsurteil erwuchs in Rechtskraft.

Die Kl hatte geplant, die Demontage und Abholung des Mobiliars von einem ständig von ihr beauftragten Tischlerunternehmen durchführen zu lassen. Wegen der unmittelbar bevorstehenden Räumung des Lokals war ihr dies zeitlich aber nicht mehr möglich, weshalb ihr Geschäftsführer mit dem Vater der Bekl verein-

barte, dass dieser die Einrichtungsgegenstände abbauen und für die Kl einlagern solle.

Der Vater der Bekl, der weder Gesellschafter noch Geschäftsführer der Gastro GmbH war, sowie vier von ihm beigezogene Helfer führten die Demontage in der Folge äußerst unprofessionell und unsachgemäß aus, wodurch ein Großteil des Mobiliars beschädigt und unbrauchbar wurde.

Die Kl begehrt, die Bekl zum Ersatz des Schadens in Höhe des Klagsbetrags zu verpflichten.

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt.

Das BerG gab dem Rechtsmittel der Bekl keine Folge. Der OGH änderte die Vorentscheidungen dahin ab, dass er das Klagebegehren zur Gänze abwies.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Haftung des Geschäftsführers]

Nach § 25 GmbHG haften Geschäftsführer nur für eigenes, schuldhaftes Verhalten und grundsätzlich nur der Gesellschaft, nicht aber einzelnen Gesellschaftern oder Gläubigern (ua *Nowotny in Kals/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht Kap 4.1 Rz 234 mwN).

Kapitalgesellschaften sind aus sich selbst heraus nicht handlungsfähig, sondern nur über ihre Organe, deren Handeln und Unterlassen im Rahmen ihres organschaftlichen Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft zugerechnet wird. Die gesetzliche Ausgangslage spricht daher im Allgemeinen dagegen, Geschäftsführer Dritten gegenüber haftbar zu machen, wenn sie nur im Rahmen ihres gesellschaftsrechtlichen Verantwortungsbereichs agiert haben, vielmehr ist für eine Dritthaftung die Verletzung einer eigenen, nicht nur der Gesellschaft obliegenden Pflicht zu fordern (*Koppensteiner*, Zur Außenhaftung von Geschäftsführern und Vorständen, GES 2015, 379 [379f]).

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen im Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung (zB § 56 Abs 3, § 64 Abs 1 GmbHG; § 9 BAO; § 67 Abs 10 ASVG), bei vorsätzlicher sittenwidriger Gläubigerschädigung, bei gerichtlich strafbaren Handlungen (§ 1295 Abs 2 ABGB; §§ 153 c, 153 d StGB) oder schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes. Eine unmittelbare Haftung ist auch zu bejahen, wenn sich der Geschäftsführer neben der Gesellschaft selbst rechtsgeschäftlich verpflichtet hat, aber auch wenn er ein besonderes persönliches Vertrauen des Gläubigers in Anspruch genommen hat und die Vertragsverhandlungen dadurch beeinflusst wurden (RIS-Justiz RS0019726; 6 Ob 210/15y) oder allgemein bei Handeln des Geschäftsführers im wirtschaftlichen Eigeninteresse (zu den Beispielen s *Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG § 25 Rz 260 ff).

Zur Abgrenzung, ob der Geschäftsführer – ausnahmsweise – als „Dritter“ aufgefasst werden kann, der auf den Willen der GmbH einwirkt, oder ob er – so der Regelfall – als Organ der GmbH nur deren Willen bildet und kein ihm selbst im Außenverhältnis zurechenbares Verhalten setzt, ist wesentlich, ob er Eigeninteressen oder Interessen außenstehender Dritter verfolgt und ob ihm rechtswidrige Handlungen, die er als Organ in Vertretung der GmbH vorgenommen hat,

zugleich auch als eigenes deliktisches Verhalten gegenüber dem Vertragspartner oder Gläubiger der GmbH zugerechnet werden können (*Reich-Rohrwig*, aaO Rz 305 mwN).

Alle vorstehend genannten Haftungsgründe kommen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

Weder kann sich die Kl auf eine besondere gesetzliche Anordnung der Dritthaftung stützen, noch hat sie auch nur behauptet, dass die Bekl ein Schutzgesetz verletzt bzw Handlungen oder Unterlassungen in Schädigungsabsicht begangen habe oder dass sie ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen habe.

Die Verpflichtung zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände traf nicht die Bekl persönlich, sondern die Gastro GmbH, mit der allein die Kl in Vertragsbeziehung stand und der sie ihre Ware anvertraut hatte.

Der „Herrschafts- und Organisationsbereich“ der verpflichteten Gesellschaft, dem der Vater der Bekl nach Ansicht des BerG – die von der RevWerberin auch nicht bekämpft wird – kraft Anscheins zuzurechnen war, ist nicht dem „Herrschafts- und Organisationsbereich“ der Bekl gleichzusetzen.

[Gehilfenhaftung]

Das BerG hat daraus auch richtig abgeleitet, dass die mit der Demontage beschäftigten Arbeiter nicht persönliche Gehilfen der Bekl iSd § 1313 a ABGB waren, weil sie an der Erfüllung einer der Gastro GmbH obliegenden Leistung mitgewirkt haben.

Nach § 1315 ABGB haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Der Gehilfe ist auch iSd § 1315 ABGB nur dann ein solcher, wenn er mit Willen des Schuldners im Rahmen der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit tätig wird (RIS-Justiz RS0028566).

Das BerG hat in seinen Rechtsausführungen festgehalten, dass die Bekl „als Geschäftsführerin“ der GmbH ihren Vater mit Demontage und Einlagerung beauftragt habe. Abgesehen davon, dass ein solcher Auftrag nach den erstgerichtlichen Feststellungen gar nicht stattgefunden hat (sondern der Vater eigenmächtig mit dem Geschäftsführer der Kl verhandelt hat), ist der Entscheidung des BerG nicht zu entnehmen, weshalb es in Widerspruch zu seiner eigenen Annahme einer Vertretungshandlung – und in Widerspruch zu seinen Ausführungen iZm § 1313 a ABGB – davon ausgegangen ist, dass der Vater und dessen Helfer nicht Angelegenheiten der GmbH, sondern eigene Angelegenheiten der Bekl besorgt hätten. Diese Beurteilung ist in den Feststellungen nicht gedeckt. Mangels einer Gehilfenstellung des Vaters und seiner Leute im Verhältnis zur Bekl besteht auch keine Rechtsgrundlage für deren Haftung nach § 1315 ABGB. →

Der OGH bringt hier in übersichtlicher, kompakter Form jene Voraussetzungen in Erinnerung, bei deren Vorliegen von der persönlichen Haftung des GmbH-Geschäftsführers auszugehen ist. Er macht auch den Umfang der Gehilfenhaftung gem § 1315 ABGB klar.

[Eingriff in absolute Rechte]

Das BerG hat eine unmittelbare Haftung der Bekl als Geschäftsführerin auch deswegen bejaht, weil die Schädigung der Kl durch einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht verwirklicht worden sei.

Es hat sich dabei auf die herrschende Lehre und Rsp bezogen, wonach Geschäftsleiter, die im Rahmen ihrer Organfunktionen tätig werden, neben der Gesellschaft auch persönlich haften, wenn sie dabei absolute Rechte eines anderen, zB dessen körperliche Integrität oder dessen Eigentum, verletzen. Dieser Auffassung, die in der Lehre kontrovers diskutiert wird (*Koppensteiner*, aaO 385 f mwN), liegt der Modellfall zugrunde, dass mit einer Handlung bzw Unterlassung des Organs nicht bloß eine die Gesellschaft treffende Verpflichtung, sondern eine jedermann angehende Pflicht (Achtung fremden Eigentums, Achtung der körperlichen Integrität) missachtet wurde. Der in seinen Rechten Verletzte soll dann nicht nur auf die Gesellschaft, sondern auf das schädigende Organ unmittelbar zugreifen können, wenn dieses ihm gegenüber auch eine indivi-

duelle Verfehlung begangen hat (*Koppensteiner*, aaO mwN).

Grundlage für die Außenhaftung ist in diesen Fällen aber immer ein eigenes, rechtswidriges Handeln des Geschäftsführers.

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Nach dem für den OGH bindend festgestellten Sachverhalt war die Bekl in die Vereinbarung zwischen ihrem Vater und der Kl über die Selbstdemontage und Einlagerung der Einrichtungsgegenstände überhaupt nicht eingebunden. Weder hat der Geschäftsführer der Kl mit ihr gesprochen, noch steht fest, dass sie ihrem Vater einen Auftrag erteilt hat.

Auch für eine Schädigung durch rechtswidrige Unterlassung – die voraussetzen würde, dass die Bekl die ohne ihre Mitwirkung getroffene Vereinbarung sowie die mangelnde fachliche Eignung ihres Vaters und seiner Helfer vorweg gekannt und sie eine Warn- bzw Verhinderungspflicht getroffen hätte – besteht kein Anhaltspunkt. Andere haftungsbegründende Umstände wurden von der Kl nicht vorgebracht.

Hinweis:

Zum eigenwirtschaftlichen Interesse wird hervorgehoben, dass es sich um ein ausgeprägtes wirtschaftliches Interesse des Vertreters handeln muss, das der Vertreter gerade im Verhältnis zum Gegenkontrahenten verfolgt und das daher mit einem bloßen Entgeltanspruch aus dem Innenverhältnis zum Vertretenen nicht gleichzusetzen ist. Ebenso ist das Interesse, dass das Unternehmen bestehen bleibt, kein unmittelbares eigenwirtschaftliches Interesse, weil es sich – anders als das Interesse am wirtschaftlichen Erfolg, der bei einer Mehrheitsbeteiligung nur formell bei der Gesellschaft, materiell aber beim Mehrheitsgesellschafter eintritt – mit dem Interesse der Gesellschaft nicht deckt, sondern daraus abgeleitet wird (4 Ob 2308/96 g).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

1. Der Entscheidung ist uneingeschränkt zuzustimmen: Die Geschäftsführerin (Gf) haftete nicht. Zunächst hatte sie nicht selbst die im Eigentum der Geschädigten stehenden Möbel beschädigt. Allenfalls hätte man ihr daher vorwerfen können, dass sie keine zureichenden organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung dieser Eigentumsverletzung ergriffen hatte. Auch für ein solches Organisationsverschulden gab es aber keine Anhaltspunkte. Ein Gf muss den Geschäftsbetrieb zwar so organisieren, dass keine vermeidbaren Drittschäden entstehen (BGHZ 109, 297; *Brüggeheimer*, AcP 191, 33, 59, 65; krit *Lutter*, ZHR 157, 464). Die Gf traf hier aber gerade keine Handlungspflicht, weil sie nichts von der Vereinbarung der Geschädigten mit ihrem Vater über den Abbau der Möbel wusste. Ein Eigenverschulden schied damit aus; der Gf war aber auch das sorgfaltswidrige Verhalten ihres Vaters nicht zuzurechnen. § 1313 a war nicht anwendbar, weil zwischen Gf und Gesellschaftsgläubigern grundsätzlich schon keine Sonderbeziehung besteht, sofern die Gf nicht etwa persönlich besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt (*Lutter*, aaO 467, 481). § 1315 war nicht an-

wendbar, weil sich die Gf nicht ihres Vaters zur Besorgung ihrer Angelegenheiten „bedient“ hatte. Dieser hatte eigenmächtig die Angelegenheiten der GmbH besorgt. Damit haftete die Gf nicht für fremdes Verhalten (§ 1313).

2. Wichtiger als die konkrete Entscheidung erscheinen aber die allgemeinen Ausführungen zur Außenhaftung von Organen. Völlig zutr hält der OGH fest, dass die Gf gehaftet hätte, wenn sie selbst sorgfaltswidrig die Möbel beschädigt hätte. Das ist eigentlich eine „Selbstverständlichkeit“ (*Medicus*, ZGR 1998, 570, 571), wird von einer neueren Auffassung aber bezweifelt, wenn dem Dritten ohnehin die Gesellschaft hafte und das Organ neben dem Betriebsrisiko kein „gesondertes Risiko“ geschaffen habe (*Schirmer*, Körperschaftsdelikt [2015] 185 ff, 238 f; s auch *Kals* in *Artmann/Rüffler/Torggler*, Organhaftung [2013] 73, 81). So soll nach manchen ein Geschäftsführer nicht für fahrlässige Eingriffe in das absolut geschützte Eigentumsrecht eines Dritten haften (*Koppensteiner*, GES 2015, 379, 386 FN 57; *Wenger*, RWZ 2016, 351 f).

Für ein solches gesellschaftsrechtliches Sonderhaftpflichtrecht besteht aber weder eine Rechtsgrundlage (wie § 1 Abs 1 AHG) noch ein Bedarf. Die haftungsrechtliche Privilegierung von Organmitgliedern würde den Anreiz zu sorgfältigem Verhalten mindern und so die Präventionsfunktion des Schadenersatzrechts untergraben. Wird der Gesellschaft das Handeln ihres Organs zugerechnet, ist die solidarische Haftung mit dem Organ keine begründungsbedürftige Besonderheit, sondern eine systemkonforme Selbstverständlichkeit. Auch der Gehilfe haftet ja bei eigenem deliktischen Verhalten solidarisch mit dem Geschäftsherrn (*Karner* in *KBB*⁵ § 1313 a Rz 10, § 1315 Rz 5). Es erscheint daher keineswegs „problematisch“, dass sich der Gläubiger aussuchen kann, ob er die Gesellschaft oder das Organmitglied belangt (aA *Koppensteiner*, aaO 381, 385 f). Der unmittelbare Schädiger haftet ja nicht, weil sonst niemand haftet, sondern weil er



rechtswidrig und schuldhaft in die Güter des Geschädigten eingreift. Er haftet somit auch, wenn sein sorgfaltswidriges Handeln einem weiteren Haftpflichtigen zuzurechnen ist (*Fleischer in Spindler/Stilz*, AktG³ § 93 Rz 323).

Wer ausgerechnet für Organmitglieder vom elementaren Grundsatz, dass der schuldhafte Schädiger selbst haftet (§§ 1294f), abweichen will, unterliegt einer hohen Begründungslast. Nicht ausreichend ist ein Umkehrschluss zu § 84 Abs 5 AktG, der es Gesellschaftsgläubigern nur unter besonderen Voraussetzungen (insb Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft) erlaubt, Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen deren Organmitglieder selbst durchzusetzen. Denn es lässt sich nicht sagen, dass diese Bestimmung ihren Sinn verliert, wenn

Organmitglieder ohnehin nach außen haften (aA *Koppensteiner*, aaO 381). § 84 Abs 5 AktG verfolgt einen ganz anderen Zweck. Die Norm soll dem Gläubiger der Gesellschaft den Umweg ersparen, deren Ansprüche gegen ihre Organmitglieder pfänden und sich überweisen lassen zu müssen (*Fleischer*, aaO § 93 Rz 293; auch zur praktischen Wirkungslosigkeit). Es ist aber nirgends dokumentiert, dass sie nach allgemeinem Zivilrecht bestehende direkte Ansprüche abschneiden soll. Aus § 84 Abs 5 AktG folgt daher schon für den Vorstand nichts. Im GmbHG fehlt eine entsprechende Bestimmung überhaupt, sodass der OGH völlig zu Recht eine Außenhaftung des Organs für Delikte bejaht.

*Bernhard Burtscher,
WU Wien*



→ Terminsverlust wegen Kontoänderung

§ 907 a ABGB

Gibt der Gläubiger dem Schuldner eine Änderung seiner Kontodaten bekannt, so ist eine danach erfolgte Einzahlung auf das alte Konto nicht schuldbefreiend. Eine – vom Gläubiger zu tragende – Verzögerungsgefahr könnte aber auch durch die Bekanntgabe einer verkehrsüblichen neuen Bankverbindung entstehen, wenn zB dem Schuldner die

Sachverhalt:

Die Kl verpflichtete sich im November 2014 in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung eines bestimmten Betrags samt Zinsen. Laut dem zweiten Punkt dieses Vergleichs konnte sie sich durch die fristgerechte Zahlung zweier Raten („Einlangen“ zu einem bestimmten Termin beim damaligen Rechtsanwalt der Bekl) von dieser Zahlungsverpflichtung befreien.

Die erste dieser Raten zahlte die Kl fristgerecht. Danach wechselte der Rechtsanwalt der Bekl seinen Kanzleisitz und teilte dem Rechtsanwalt der Kl seine geänderte Kontoverbindung mit. Eine Woche später (zehn Tage vor dem Termin, an dem die zweite Rate einlangen sollte) sandte der Beklagtenvertreter unter Angabe der Geschäftszahl des Gerichtsverfahrens ein weiteres Schreiben an den Klagevertreter, in dem er auf die geänderten Kontaktdaten und die Kontoverbindung, die im ersten Schreiben nicht vollständig abgedruckt worden war, neuerlich hinwies. Die Kl zahlte die zweite Vergleichsrate fristgerecht, aber auf das ursprüngliche Aderkonto des Rechtsanwalts der Bekl. Ein Mitglied der früheren Kanzleigemeinschaft des Beklagtenvertreter informierte den Klagevertreter davon, dass ein Betrag mit der Widmung „Vergleich“ zu einem Akt eingegangen sei, den der frühere Kollege geführt habe. Der Rechtsanwalt der Kl erfuhr daraufhin durch ein Telefonat mit dem Rechtsanwalt der Bekl, dass inzwischen ein Wechsel in der Vertretung der Bekl stattgefunden habe. Der Betrag langte schließlich erst zwölf Tage nach Fälligkeit beim neuen Rechtsanwalt der Bekl ein.

Die Kl begehrt (nach rk Erledigung anderer wechselseitiger Begehren) den Ausspruch, dass der exekutiv betriebene Zusatzausspruch aus dem Prämienvergleich erloschen sei. Der Wechsel des Einzahlungskontos und

Änderung der Kontoverbindung knapp vor dem Fälligkeitstag mitgeteilt wurde und er die für die Durchführung der Überweisung zuständige Abteilung seines Unternehmens seinerseits noch informieren muss. Eine solche Verzögerungsgefahr besteht hingegen nicht, wenn die neue Bankverbindung so rechtzeitig bekanntgegeben wurde, dass der Schuldner noch problemlos disponieren konnte.

die Weiterleitung des Betrags sei nicht in ihrer Sphäre gelegen. Die Bekl wendete ein, sie habe die Kl rechtzeitig über den Wechsel der verkehrsüblichen Bankverbindung informiert; die Verzögerung von zwölf Tagen sei erheblich; Terminsverlust sei eingetreten.

Das ErstG wies das (verbleibende) Oppositionsbegehren ab.

Das BerG bestätigte die Entscheidung.
Der OGH gab der Rev nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen: [Schuldbefreiende Leistung]

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass die Einzahlung der zweiten Rate auf das ursprünglich bekanntgegebene Konto des früheren Vertreters der Bekl nicht schuldbefreiend war.

Schon nach der Rechtslage vor dem Zahlungsverzugsgesetz (ZVG; BGBl I 2013/50) entsprach es Lehre und Rsp, dass der Schuldner mit schuldbefreiender Wirkung bei Einverständnis des Gläubigers auf ein bestimmtes Konto überweisen kann. Ein Einverständnis des Gläubigers liegt vor allem bei Mitteilung der Kontonummer vor, sei es durch Bekanntgabe auf Geschäftspapieren, Rechnungen, Übersendung von Erlagscheinen etc (*Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 907 a Rz 15).

Zwischen den Parteien ist daher gar nicht strittig, dass die Kl durch die Bekanntgabe der Kontoverbindung des früheren Vertreters der Bekl auf seinem Briefpapier ermächtigt wurde, die im Prämienvergleich festgelegten Raten auf dieses Konto zu überweisen. Daraus folgt – ebenfalls unstrittig –, dass die erste Rate,

EvBI 2017/47

§ 907 a ABGB

OGH 14. 6. 2016,
3 Ob 104/16i
(LGZ Wien
47 R 18/16v;
BG Innere
Stadt Wien
76 C 10/25f)

Neue Rsp zu § 907 a ABGB: Auch die Bekanntgabe einer verkehrsüblichen neuen Bankverbindung durch den Gläubiger kann zu dessen Lasten eine Gefahrenerhöhung bewirken.